



Tourenreglement SAC Sektion Rossberg

Gültig ab 20. November 2023.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	
Art. 1 Geltungsbereich	2
Organisation des Tourenwesens	
Art. 2 Tourenkommission	2
Art. 3 Tourenleitersitzung	2
Art. 4 Ressortleiter	2
Art. 5 Technischer Leiter	2
Tourenleiter	
Art. 6 Qualifikation und Ausbildung	2
Art. 7 Fortbildung	3
Art. 8 Entschädigung	3
Art. 9 Versicherung	3
Touren- und Kurswesen	
Art. 10 Jahresprogramm	3
Art. 11 Anmeldung	3
Art. 12 Einwilligungserklärung	3
Art. 13 Teilnahme	4
Art. 14 Teilnahme von Nichtmitgliedern	4
Art. 15 Abmeldung durch den Teilnehmer	4
Art. 16 Ausrüstung	4
Art. 17 Information	4
Art. 18 Vorbereitung, Durchführung	4
Art. 19 Unterwegs	4
Art. 20 Tourenbericht / Besondere Vorkommnisse	5
Versicherung und Haftung	
Art. 21 Versicherungsschutz	5
Art. 22 Haftungsausschluss	5
Kosten und Beiträge	
Art. 23 Kosten der Teilnehmer	5
Art. 24 Subventionen der Sektion	5
Anhänge	
1 Kostenregelung für Aus- und Fortbildung SAC Sektion Rossberg	6
2 Kostenregelung für Sektionstouren (ohne KiBe/FaBe/JO) SAC Sektion Rossberg	8
3 Kostenregelung für Anlässe KiBe/FaBe/JO SAC Sektion Rossberg	10
4 Abrechnungsformular Tourenwesen SAC Sektion Rossberg	12

Einleitung

Die SAC Sektion Rossberg (im folgenden „Sektion“ genannt) fördert gemäss ihren Statuten den Bergsport in seinen verschiedenen Disziplinen und bietet ihren Mitgliedern Touren und Kurse an, die von ausgebildeten Tourenleitern geleitet werden. Weitere sportliche Aktivitäten können angeboten werden. In diesem Reglement wird wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind jedoch immer mitgemeint.

Geltungsbereich

Art. 1 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen, die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter und der Mitglieder der Sektion.

Organisation des Tourenwesens

Tourenkommission

Art. 2 Die Tourenkommission setzt sich zusammen aus den verschiedenen Ressortleitern, dem Technischen Leiter und dem Administrator. Es können fallweise weitere Fachpersonen zugezogen werden. Sie berät über Themen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Tourenwesen, der Aus- und Fortbildung der Tourenleiter und der Mitglieder der Sektion. Die Tourenkommission wird vom Ressortleiter Sommer oder Winter präsiert und nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich, einberufen.

Tourenleitersitzung

Art. 3 Die Tourenleitersitzung findet jährlich pro Ressort mindestens ein Mal statt. Sie stellt das Jahresprogramm zusammen und tauscht sich aus zu aktuellen Themen im Tourenwesen der Sektion.

Ressortleiter

Art. 4 Der Ressortleiter ist aktiver Tourenleiter und verantwortlich für das Tourenwesen seines Ressorts. Er leitet die Tourenleitersitzung und organisiert die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter. Er erstellt und überprüft gemeinsam mit dem Technischen Leiter das Jahresprogramm.

Technischer Leiter

Art. 5 Der Technische Leiter ist Mitglied der Sektion. Er ist eine qualifizierte Fachperson im Bergsport. Er steht allen Tourenleitern für alpinistische Fragen als Ansprechperson und Berater zur Verfügung. Er überprüft und genehmigt abschliessend das Tourenprogramm.

Tourenleiter

Qualifikation und Ausbildung

Art. 6 Der SAC bestimmt die für den Tourenleiter erforderlichen Qualifikationen¹. Die Sektion übernimmt die Ausbildungskosten, soweit ein Bedarf an Tourenleitern besteht und die betreffende Person als geeignet angesehen wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Tourenleiter, Touren für die Sektion auszuschreiben und zu leiten. Die Kosten werden vom Tourenleiter-Aspiranten privat vorfinanziert. Nach erfolgreich bestandener Tourenleiter-Ausbildung werden die Kosten durch die Sektion rückerstattet.

¹ Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter vom 10. Juni 2006

Für Tourenleiter vom Kinder-Bergsteigen/Familien-Bergsteigen (KiBe/FaBe) und der Jugendorganisation (JO) gelten hauptsächlich die Vorgaben von Jugend und Sport (J+S).

Fortbildung

Art. 7 Die von den Tourenleitern verlangte Fortbildung richtet sich nach den Bestimmungen des SAC¹ beziehungsweise J+S. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht entfällt die Berechtigung, für die Sektion Touren zu leiten. Die Teilnahme an den sektionsinternen Fortbildungskursen ist kostenlos.

Entschädigung

Art. 8 Die Tourenleiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Rückerstattung der Aus- oder Fortbildungskosten und der Spesen erfolgt gemäss den in den Anhängen festgelegten Grundsätzen. Der Aufwand für das Rekognoszieren der Touren wird nicht entschädigt.

Versicherung

Art. 9 Für Tourenleiter ist durch den SAC eine Haftpflichtversicherung (inkl. Rechtsschutzversicherung in Strafsachen) abgeschlossen. Diese gilt ausschliesslich für vom SAC anerkannte Tourenleiter und offiziell im Tourenprogramm der Sektion ausgeschriebenen Touren oder Kurse.

Für die Unfallversicherung ist jeder Tourenleiter selber verantwortlich.

Touren- und Kurswesen

Jahresprogramm

Art. 10 Das Jahresprogramm enthält eine Zusammenstellung aller von der Sektion angebotenen Anlässe. Es wird auf der Website der Sektion veröffentlicht und zusätzlich allen Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt. Das Tourenreglement (inkl. Anträge) sowie alle weiteren Bestimmungen, welche für die Teilnahme an Touren und Kursen von Bedeutung sind, werden auf der Website der Sektion und im Jahresprogramm veröffentlicht.

Anmeldung

Art. 11 Alle Sektionsmitglieder können sich unabhängig ihres Alters für die ausgeschriebenen Touren und Kurse anmelden. Die Teilnehmer haben ihre Eignung (bergsteigerische Erfahrung, Ausbildung, körperliche Verfassung) für die Teilnahme nach bestem Wissen und Gewissen selber zu prüfen und sich nur anzumelden, sofern sie sich den Anforderungen tatsächlich gewachsen fühlen. Gegenüber dem Tourenleiter besteht eine Informationspflicht zu gesundheitlichen Problemen.

Der Tourenleiter kann von den angemeldeten Teilnehmern den Nachweis verlangen, dass sie den Anforderungen der Tour oder des Kurses - unter den jeweils gegebenen Verhältnissen - physisch und psychisch gewachsen sind.

Bei Touren und Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die überzähligen Personen werden mit ihrem Einverständnis auf eine Warteliste gesetzt.

Einwilligungserklärung

Art. 12 Der Teilnehmer an einer Tour oder einem Kurs erklärt sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass persönliche Daten mit den anderen Teilnehmenden geteilt und dass während des Anlasses erstellte Fotos/Videos, auf denen sie zu sehen sein können, auf der Webseite der Sektion, dem ECHO-Magazin, dem Jahresprogramm und der Generalversammlung veröffentlicht werden dürfen.

Ist der Teilnehmer mit der Datenteilung oder Veröffentlichung von Fotos/Videos nicht einverstanden, so hat er dies schriftlich vor dem Anlass der verantwortlichen Person mitzuteilen.

Teilnahme

Art 13 Es ist die primäre Verantwortung des Teilnehmers sicherzustellen, dass er die Anforderungen der Tour oder des Kurses nach Schwierigkeit und Kondition erfüllt.

Der Tourenleiter entscheidet abschliessend darüber, ob eine angemeldete Person an einer Tour oder einem Kurs teilnehmen darf. Jeder Tourenleiter ist verpflichtet, angemeldete Personen, die für eine Tour oder einen Kurs nicht geeignet sind, von der Teilnahme auszuschliessen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).

Der Tourenleiter ist berechtigt, bei anderen Mitgliedern der Sektion Informationen über die Fähigkeiten eines Teilnehmers einzuholen.

Teilnahme von Nichtmitgliedern

Art. 14 Der Tourenleiter kann Mitgliedern anderer SAC-Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, die Teilnahme an Touren oder Kursen gestatten, sofern innerhalb der Anmeldefrist die maximale Teilnehmerzahl gemäss Jahresprogramm durch geeignete Sektionsmitglieder nicht erreicht wird. Nichtmitglieder unserer Sektion werden nicht subventioniert.

Abmeldung durch den Teilnehmer

Art. 15 Eine vom Tourenleiter bestätigte Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich. Meldet sich eine angemeldete und vom Tourenleiter akzeptierte Person von der Tour oder vom Kurs ab und kann keine den Anforderungen genügende Ersatzperson gefunden werden, oder erscheint eine solche Person nicht zur Tour oder zum Kurs, hat sie sämtliche auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen (z.B. Anteile an Bergführerkosten, Tourenleiterspesen, Reservations- oder Annullationskosten, usw.).

Ausrüstung

Art. 16 Der Teilnehmer sorgt für eine einwandfreie, geeignete und ausreichende, persönliche Ausrüstung.

Der Tourenleiter bestimmt die für die Tour oder den Kurs minimal notwendige Ausrüstung.

Diverses Bergsteiger-Material kann für Touren oder Kurse kostenlos im Clubhaus ausgeliehen werden. Die Koordination erfolgt durch den Tourenleiter. Priorität für die Ausleihe haben, in absteigender Form: KiBe/FaBe, JO, Ausbildungskurse vor Sektionstouren.

Information

Art. 17 Der Tourenleiter informiert die Teilnehmer in geeigneter Form rechtzeitig und ausreichend über die Einzelheiten der geplanten Tour oder des geplanten Kurses.

Vorbereitung, Durchführung

Art. 18 Der Tourenleiter bereitet die Tour oder den Kurs gewissenhaft vor. Über die Durchführung der Tour entscheidet der verantwortliche Tourenleiter. Nach Möglichkeit soll die Tour mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

Unterwegs

Art. 19 Der Tourenleiter kann das Tourenziel aufgrund von Verhältnissen jederzeit ändern oder die Tour oder den Kurs komplett abbrechen. Die Ausweichtour entspricht in technischer und konditioneller Hinsicht der ursprünglich ausgeschrieben Tour oder

ist weniger anspruchsvoll. Die Teilnehmer haben während der Tour oder dem Kurs den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Wer sich während der Tour oder dem Kurs willentlich von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmer und tut dies auf eigene Verantwortung.

Tourenbericht / Besondere Vorkommnisse

Art. 20 Über jede Tour, ob durchgeführt oder nicht durchgeführt, erstellt der Tourenleiter einen Tourenbericht gemäss Vorgaben des Ressortleiters. Bei Vorkommnissen besonderer Art (z.B. Unfälle mit Verletzten) hat der Tourenleiter gemäss dem Notfallkonzept vorzugehen und einen Angehörigen des Krisenstabes so schnell wie möglich zu informieren. Dieser leitet alle weiteren, erforderlichen Massnahmen ein.

Versicherung und Haftung

Versicherungsschutz

Art. 21 Die Teilnahme an einer Tour oder einem Kurs erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer hat selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall- und Bergungskosten besorgt zu sein.

Haftungsausschluss

Art. 22 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Kosten und Beiträge

Kosten der Teilnehmer

Art. 23 Der Teilnehmer trägt die persönlichen Kosten für Transport, Unterkunft und Verpflegung selber. An den übrigen, allgemeinen Kosten (z.B. Spesen des Tourenleiters, Bergführerhonorar) beteiligt er sich anteilmässig gemäss den in den Anhängen festgelegten Grundsätzen. Er kann vom verantwortlichen Tourenleiter verpflichtet werden, eine Anzahlung vor der Tour oder dem Kurs zu leisten. Weniger begüterte Mitglieder können beim Ressortleiter einen Antrag auf eine ermässigte Kostenbeteiligung stellen.

Subventionen der Sektion

Art. 24 Die Sektion beteiligt sich an den Kosten der eingesetzten Bergführer gemäss den in den Anhängen festgelegten Grundsätzen.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der Tourenkommission am 5. Oktober 2023 beschlossen. Es ersetzt das Tourenreglement vom 10. April 2018.

Dem Vorstand wurde das überarbeitete Reglement zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt. Es wurden keine Änderungswünsche angebracht und somit gilt das Reglement in der vorliegenden Fassung als genehmigt. Die Inkraftsetzung findet am 20. November 2023 statt.

Anhänge

- Anhang 1 Kostenregelung für Aus- und Fortbildung SAC Sektion Rossberg
- Anhang 2 Kostenregelung für Sektionstouren SAC Sektion Rossberg (ohne KiBe/FaBe/JO)
- Anhang 3 Kostenregelung für Anlässe KiBe/FaBe/JO SAC Sektion Rossberg
- Anhang 4 Abrechnungsformular Tourenwesen SAC Sektion Rossberg

Anhang 1

Kostenregelung für Aus- und Fortbildung SAC Sektion Rossberg

Tourenleiter-Ausbildung (Art. 6. Tourenreglement)

- Grundsatz
Die Kosten der vorgeschriebenen Vorbereitungskurse, die eigentlichen Tourenleiterausbildungskurse und die Transportkosten (ÖV Halbtax oder Kilometerentschädigung an die Fahrer²) werden von der Sektion übernommen, sofern die Tourenleiterausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und der Tourenleiter bereit ist, mindestens 2 Touren pro Jahr in der Sektion auszuschreiben und zu leiten.
- Rückforderung
Der Tourenleiter kann nach Abschluss der erfolgreich absolvierten Tourenleiterausbildung die gesamten Kosten aller vorgeschriebenen Kurse zurückfordern (via Ressortleiter).

Tourenleiter-Fortbildung (Art. 7 Tourenreglement)

- Grundsatz
Die Kosten der verlangten Fortbildungen inkl. Unterkunft, Halbpension und Transport (ÖV Halbtax oder Kilometerentschädigung an die Fahrer²) werden von der Sektion übernommen, sofern der Tourenleiter bereit ist, weiterhin Touren in der Sektion anzubieten und durchzuführen.
- Selbstkosten
Tourenleiter, welche die letzten drei Jahre nicht mindestens drei Touren angeboten und geleitet haben, bezahlen Kosten für Transport, Verpflegung und Unterkunft selber.

Teilnahme an Kursen durch Mitglieder (Art. 23 Tourenreglement)

- Interne Kurse
Die Mitglieder bezahlen die persönlichen Auslagen für Transport, Verpflegung und Unterkunft selber. Sofern Bergführer an der Ausbildung beteiligt sind, bezahlt das Mitglied einen Unkostenbeitrag von CHF 40.00 pro Ausbildungstag. Die restlichen Bergführerkosten werden von der Sektion getragen.
- Externe Kurse
Die Mitglieder bezahlen die Kurskosten und die persönlichen Auslagen für Transport, Verpflegung und Unterkunft selber.

Transportkosten

- Öffentlicher Verkehr (ÖV)
Die Kosten für den öffentlichen Verkehr bezahlt jeder Teilnehmer selber.
- Transport mit Personenwagen
Die Berechnung der Anzahl gefahrener Kilometer mit Privatfahrzeugen erfolgt ab Be-sammlungsort und werden wie folgt auf die Teilnehmenden aufgeteilt:

$$\text{Kosten pro Person} = \frac{\text{Anzahl Autos} \times \text{km} \times \text{CHF } 0.70}{\text{Anzahl Teilnehmende}}$$

² Kilometerentschädigung erfolgt nur, wenn es sich um einen Sammeltransport handelt oder die Kosten tiefer sind als mit ÖV.

Zusammenfassung

Aus- und Fortbildung	z.B. Bergführerkosten	Spesen (Transport, Unterkunft etc.)
Kurs für Tourenleiter	100% durch Sektion	100% durch Sektion
Kurs für Mitglieder	CHF 40.00 pro Tag durch Teilnehmer, Restkosten durch Sektion	100% durch Teilnehmer

Anhang 2

Kostenregelung für Sektionstouren SAC Sektion Rossberg

Allgemeines (Art. 23 Tourenreglement)

- Grundsatz
Die Mitglieder bezahlen die persönlichen Auslagen für Transport, Verpflegung und Unterkunft selber. An Bergführerkosten und/oder Tourenleiterspesen beteiligen sie sich anteilmässig.
- Information
Die ungefähren Kosten sind mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Bei Mehrtagestouren oder bei sehr geringer Teilnehmerzahl muss der Tourenleiter die Teilnehmenden über die geschätzten, anfallenden Kosten vor der Tour informieren.

Subventionierte Sektionstouren (Art. 24 Tourenreglement)

- Grundsatz
Subventioniert werden alle Sektionstouren, welche durch einen Tourenleiter der Sektion organisiert werden und zu welchen er einen Bergführer, seiner Wahl zuzieht. Es spielt keine Rolle wie viele Tage die Sektionstour dauert.
Subventionen werden nur für Sektionsmitglieder gesprochen.
- Subventionsbeitrag
Pro Tag und Teilnehmer werden CHF 40.00 durch die Sektion subventioniert, max. CHF 200.00. Die Subvention ist ortsunabhängig (In- oder Ausland). Reine Reisetage werden nicht subventioniert. Die Tourenabrechnung erfolgt durch den Tourenleiter an den Ressortleiter.

Kommerzielle Touren

- Ausschreibung
Bergführer, welche Mitglied der Sektion sind, dürfen im Jahresprogramm eigenständige, kommerzielle Touren ausschreiben. In der Regel dürfen pro Jahr maximal 20 Tage, resp. maximal 12 Tage pro Winter- oder Sommersaison ausgeschrieben werden (Beispiel: 9 Winter- und 11 Sommertourentage = 20 Tourentage).
- Keine Subventionierung
Kommerzielle Touren werden von der Sektion nicht subventioniert.

Transportkosten

- Öffentlicher Verkehr (ÖV)
Die Kosten für den öffentlichen Verkehr bezahlt jeder Teilnehmer selber.
- Transport mit Personenwagen
Die Berechnung der Anzahl gefahrener Kilometer mit Privatfahrzeugen erfolgt ab Be-
sammlungsort und werden wie folgt auf die Teilnehmenden aufgeteilt:

$$\text{Kosten pro Person} = \frac{\text{Anzahl Autos} \times \text{km} \times \text{CHF } 0.70}{\text{Anzahl Teilnehmende}}$$

Zusammenfassung

Subventionierte Sektions-touren	z.B. Bergführerkosten	Spesen (Transport, Unterkunft etc.)
Anlass durch TL organisiert, z.B. Bergführer zugezogen	CHF 40.00 pro Tag und Teil- nehmer, max. CHF 200.00 pro Tag, Restkosten durch Teilneh- mer	100% durch Teilnehmer
Kommerzielle Touren (z.B. Bergführer)		
Ausschreibung von max. 20 Tage pro Jahr, i.d.R. max. 12 Tage pro Saison	100% durch Teilnehmer	100% durch Teilnehmer

Anhang 3**Kostenregelung für Anlässe KiBe/FaBe/JO SAC Sektion Rossberg****Allgemein gültig für KiBe / FaBe**

- Die Bergführerkosten werden zu 100% von der Sektion übernommen.
- Alle Sektionsmitglieder bezahlen grundlegend die Selbstkosten. Übersteigen die Kosten pro Teilnehmer die nachfolgend aufgeführten Maximalbeträge, subventioniert der Verein die restlichen Kosten für Mitglieder der Sektion Rossberg.

Tagestouren

	KiBe (10-14)	FaBe (4-9)
Kinder	max. 30.-	Selbstkosten
Erwachsene	---	Selbstkosten

Wochenendtouren (2 Tage / 1 Nacht)

	KiBe (10-14)	FaBe (4-9)
Kinder	max. 70.-	max. 50.-
Erwachsene	---	max. 80.-

Verlängerte Wochenende

	KiBe (10-14)	FaBe (4-9)
Kinder	3T/2N: max. 140.- 4T/3N: max. 210.-	3T/2N: max. 100.- 4T/3N: max. 150.-
Erwachsene	---	3T/2N: max. 160.- 4T/3N: max. 240.-

Wochentouren (6 Tage / 5 Nächte)

	KiBe (10-14)	FaBe (4-9)
1. Kind	420.-	350.-
ab 2. Kind der gleichen Familie	390.-	300.-
Erwachsene	---	650.-

Anmerkungen

- Teure Spezialanlässe wie z.B. Canyoning: max. 50.- pro Tag.
- Individuelle Konsumation: selber bezahlen.

Allgemein gültig für JO

- Die Bergführerkosten werden zu 100% von der Sektion übernommen.
- Alle Sektionsmitglieder bezahlen grundlegend die Selbstkosten. Übersteigen die Kosten (Übernachtung, Mobilität, Verpflegung) pro Teilnehmer die nachfolgend aufgeführten Maximalbeträge, subventioniert der Verein die restlichen Kosten für Mitglieder der Sektion Rossberg.
- Der Tourenleiter kann die für ihn entstandenen Kosten (Übernachtung, Mobilität, Verpflegung) zu 100% zurückfordern. Diese werden im Rahmen des erwähnten Maximalbeitrages durch die Teilnehmer getragen. Der Rest übernimmt die Sektion.
- Die Tourenabrechnung erfolgt mit dem Formular "Touren Feedback" an den JO Chef
- Alle Abweichungen von der Kostenregelung oder Fragen dazu, bitte vor dem Tourenanlass mit dem JO Chef klären.
- Sektionsmitglieder, welche das 23. Altersjahr überschritten haben, bezahlen pauschal einen Zuschlag von mindestens 30% auf den Teilnehmerbeitrag, welcher für JO-Angehörige gilt.

Tagestouren

- Maximalbetrag pro Tag und Teilnehmer: 30 CHF

Wochenendtouren und Tourenwochen (3 oder mehr Tage)

- Maximalbetrag pro Tag und Teilnehmer: 50 CHF

Anhang 4

Abrechnungsformular Tourenwesen SAC Sektion Rossberg

Pendent:

Die Ausarbeitung von Anhang 4 erfolgt später in Absprache mit dem neuen Kassier der Sektion.